

VERANSTALTUNGSORDNUNG EVENTS & EXHIBITION CENTER

1. Präambel

Diese Haus- und Platzordnung (nachfolgend „Veranstaltungsordnung“) der Brandboxx Salzburg GmbH ist eine Benutzungsordnung.

Die Veranstaltungsordnung liegt bei der Information im Events- & Exhibition Center auf und ist über die Website www.brandboxx.at abrufbar. Die Veranstaltungsordnung basiert auf dem aktuellen [Veranstaltungsgesetz des Landes Salzburg](#) und der [Veranstaltungsstätten-Verordnung](#) des Landes Salzburg.

Diese Ordnung gilt während der Geltungsdauer der Veranstaltung lt. Vertrag in der Brandboxx Salzburg und für deren Veranstaltungsgelände.

Diese Haus- und Platzordnung gilt nicht für Einsatzkräfte.

2. Räumlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Bedingungen und Bestimmungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen Verfügungsberechtigter und ihren Vertragspartner*innen (Veranstalter*innen) sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Geschäftspartner*innen und Besucher*innen der Veranstaltungsstätte Anwendung. Die*der Vertragspartner*in verpflichtet sich, diese einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die Teilnehmer*in an der Veranstaltung bzw. Besucher*in des Hauses zu gewährleisten (Vertragsüberbindung). Die*der Veranstalter*in ist im Einvernehmen mit der Brandboxx Salzburg GmbH berechtigt, im Rahmen dieser Veranstaltungsordnung ihre*seine Kund*innen gegenüber eine eigene Veranstaltungsordnung zu erlassen, welche der Brandboxx Salzburg zur vorherigen Genehmigung vorzulegen ist; die Genehmigung ist mit Datum bis auf Widerruf auf der vorgelegten und jeder veröffentlichten, affichierten oder ausgehändigten Veranstaltungsordnung zu bestätigen. Eine Untervermietung oder sonstige Zurverfügungstellung der Veranstaltungsflächen an Dritte ist untersagt.
- 2.2 In der Brandboxx Salzburg dürfen nur Veranstaltungen abgehalten werden, die laut Mietvertrag ausdrücklich dem Rahmen des Hauses entsprechen. Insbesondere sind folgende Arten von Veranstaltungen in diesem Sinne nicht zulässig: private Partys, Hochzeiten und Maturabälle. Eine einseitige Änderung des vertraglich vereinbarten Veranstaltungszweckes ist ebenso unzulässig wie eine Untervermietung der Räumlichkeiten ohne Vereinbarung mit dem Vermieter.

3. Einhaltung des behördlichen Veranstaltungsstätteneignungsbescheides (Überbindung behördlicher Auflagen) – erforderliche Berechtigungen

- 3.1 Zum Veranstaltungsgelände gehören sämtliche Bereiche, die während der gebuchten Veranstaltung mit Tickets und / oder einer Akkreditierung zugänglich sind, einschließlich aller Ein- und Ausgänge sowie sämtlicher weiterer offizieller Bereiche und Einrichtungen

(nachfolgend „Veranstaltungsgelände“). Die*Der Veranstalter*in ist verpflichtet, die im behördlichen Veranstaltungsstätteneignungsbescheides und in anderen behördlichen Bescheiden, die sich auf die gemietete Veranstaltungsstätte beziehen, normierten Auflagen einzuhalten und in Zweifelsfragen mit uns Rücksprache zu halten, das gilt insbesondere hinsichtlich der höchstzulässigen Besucherzahl. Eine Abschrift des behördlichen Bescheides hat bei jeder Veranstaltung leicht auffindbar aufzuliegen. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift werden wir uns jedenfalls im gegebenen Falle an der*dem Veranstalter*in regressieren. Darüber hinaus sind alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Sollten behördliche Anmeldungen (z.B. der Veranstaltung) bzw. Bewilligungen notwendig sein, so sind uns diese rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn in Kopie zu übermitteln. Dies gilt auch für eine allfällig erforderliche Anmeldung bei der Lustbarkeitsabgabe, bei anderen Sonderabgaben und bei der AKM.

4. Sicherheitsmaßnahmen

- 4.1 Die Aufteilung die*der Besucher*innen hat nach den bestehenden Fluchtwegmöglichkeiten gemäß den Bestimmungen des [Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997 – VAG 1997](#) bzw. der Veranstaltungsstätten-Verordnung, LGB1. NR.10/2001 idgF zu erfolgen.
- 4.2 Bei Veranstaltungen in der Brandboxx Salzburg muss 1 Stunde vor Beginn bis 1 Stunde nach offiziellem Ende (inkl. Schlussbegehung) ständig mind. 1 Beauftragte*r (Brandschutzbeauftragte*r/Brandschutzwart*in der Brandboxx Salzburg) im Objekt anwesend sein. Während einer Veranstaltung ist die Anwesenheit vom zwei Technik-Mitarbeiter*innen vorgeschrieben.
- 4.3 Die Anzahl der bestellten Sicherheits- Ordner*innen oder Evakuierungshelfer*innen richtet sich nach der von der*dem Veranstalter*in gebuchten Fläche in der Brandboxx Salzburg und der damit verbundenen maximal zulässigen Besucher*innenzahl. Die Mindeststärke eines Ordners pro 100 Personen (Veranstaltungsteilnehmer*innen, Mitarbeiter*innen der Veranstaltungsorganisation, Cateringpersonal, Auf- und Abbauhelfer*innen, Mitarbeiter*innen der Brandboxx Salzburg etc.) ist vorgeschrieben. Zwei Ordner*innen sind im Eingangsbereich zu platzieren. Die Zu- und Abfahrt sowie die Parkplatzeinweisung haben ebenfalls durch eine*n Ordner zu erfolgen. Die Ordner*innen müssen als solche gekennzeichnet sein.
- 4.4 Eine Liste mit Namen der Personen, die eine Ordnerfunktion übernehmen, sowie deren Einsatzbereich ist dem Bestandsgeber Brandboxx Salzburg vorzulegen.
- 4.5 Die Verantwortlichen einer Veranstaltung und des Ordnerdienstes haben während der Veranstaltung ständig anwesend und erreichbar zu sein. Die*Der Veranstalter*in hat vor der Veranstaltung mit der örtlichen Polizeiinspektion Bergheim ihre Erreichbarkeit abzusprechen. Im Falle einer Verhinderung ist ein*e Vertreter*in zu benennen und der Polizei zu melden.
- 4.6 Die ausgewiesenen Rettungs- und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Die Fluchtwege sind als solche gekennzeichnet und mit einer Notbeleuchtung ausgestattet. Im gesamten Veranstaltungsbereich dürfen keine Gegenstände, Displays etc. in den Gängen platziert werden. Diesbezüglichen Anweisungen der*des Veranstalter*in, der Security- bzw. der Mitarbeiter*innen der Brandboxx Salzburg ist Folge zu leisten.
- 4.7 Vor jeder Veranstaltung hat eine „Einsatzbesprechung“ zwischen einer*m Vertreter*in der Brandboxx, der*dem Veranstalter*in und den eingesetzten Ordner*innen zu erfolgen, in der den Ordner*innen ihre Aufgaben zugewiesen, sie insbesondere über die Fluchtwegmöglichkeiten, mit dem Ablauf der Veranstaltung und allfälligen Besonderheiten und dem Vorgehen im Ernstfall, informiert werden. Die*Der Veranstalter*in und dessen

- Ordner*innen werden zudem über die Brandmeldeeinrichtungen und- Möglichkeiten informiert und die Standorte der ersten Hilfe Ausrüstungen, der Feuerlöscher etc. instruiert.
- 4.8 Anrainer der Brandboxx Salzburg dürfen nicht durch Lärm, der von den Besucher*innen der Veranstaltung ausgeht – vor, während und nach der Veranstaltung –, belästigt werden. Bei Veranstaltungen mit Musik ist zusätzlich ein*e Ordner*in zur Sicherstellung des Lärmschutzes in der alten Mattseer Bundesstraße zu positionieren. Die Außenlautstärke darf dabei untertags 70 Dezibel und nachts 50 Dezibel nicht überschreiten (gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1).
 - 4.9 Im gesamten Publikumsbereich darf ein A-bewerter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 93dB, bezogen auf die Dauer der Darbietung der Veranstaltung nicht überschritten werden (s. Land Salzburg Form w129a-07-03)
 - 4.10 Das Verändern der vorgegebenen Einrichtungen wie z. B. das Umstellen von Sesseln, Tischen, Aufbauten ist ohne Rücksprache mit dem Betreiber verboten. Die vorhandenen, von uns bereitgestellten Licht-, Ton- und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur durch hauseigenes Personal oder durch von uns akkreditierte befugte Fachunternehmen installiert und bedient werden.
 - 4.11 Bei zusätzlichen technischen Aufbauten durch von der* dem Veranstalter*in bestellten Dienstleister sind statische Nachweise über Lautsprechertürme, Scheinwerferkonstruktionen, Zeltanlagen etc. zu erbringen.
 - 4.12 Bei Benutzung der hausinternen technischen Hilfsmittel (Hebebühne, Scherenhub, Stapler etc.) ist im Vorfeld eine Benutzungsgenehmigung einzuholen und eine Einschulung durch Mitarbeiter*innen der Brandboxx Salzburg zu absolvieren.
 - 4.13 Darüber hinaus ist jedwede bauliche Änderung (in) der Veranstaltungsstätte oder an deren Einrichtungen ohne vorherige schriftliche Zusage untersagt und geht jedenfalls einschließlich der Wiederherstellung des vorherigen Zustandes zu Lasten der*s Mieters*in.
 - 4.14 Der*Die Veranstalter*in (Mieter*in) darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Kulissen, sowie Geräte jeglicher Art udgl. nur nach vorheriger Zustimmung des Verfügungsberechtigten in die zur Verfügung gestellten Räume einbringen; für diese Sachen haftet er*sie jedenfalls selbst.
 - 4.15 Im gesamten Veranstaltungsbereich ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus und ähnlichen Flüssigkeiten oder Elementen strikt untersagt.
 - 4.16 Die Zeiten für Auf- und Abbau für externe Dienstleister*innen werden durch (jeweils) gesonderte schriftliche Vereinbarung geregelt.
 - 4.17 Waren, welcher Art auch immer, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern eingebracht werden. Über die Zeit und Art der Anlieferung sowie einer allfälligen Lagerung ist das Einvernehmen herzustellen. Bei der Einbringung sind die behördlichen Vorschriften zu beachten. Die Brandboxx Salzburg haftet nicht, wenn der*dem Vertragspartner*in gelagerte Gegenstände abhandenkommen; Sach- und Personenversicherungen (z.B. Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden).

5. Aufenthalte

- 5.1 Am Veranstaltungsgelände dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine entsprechende Eintrittskarte oder Akkreditierung mit sich führen. Die Akkreditierung ist beim Betreten und innerhalb des Veranstaltungsgeländes auf Verlangen des Ordnungsdienstes oder der Polizei vorzuweisen. Auf Verlangen ist mittels eines amtlichen Dokuments ein Identitätsnachweis zu erbringen.

- 5.2 Das Fahren und Parken mit und von Fahrzeugen innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist nur mit einer besonderen Ermächtigung der Brandboxx Salzburg gestattet. Nach dem Ende der Veranstaltung haben alle Besucher das Veranstaltungsgelände auf schnellsten Weg zu verlassen. Übernachtungen auf dem Betriebsgelände sind nicht gestattet.

6. Einlasskontrolle

- 6.1 Jede*r Besucher*In sowie jede*r Akkreditierte*r ist beim Betreten des Veranstaltungsgeländes verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst bzw. dem von den Veranstaltern eingesetztem Personal und auf Verlangen auch der Polizei, ihr*sein Ticket bzw. Akkreditierung unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Im Falle der Weigerung wird der Zutritt verwehrt.
- 6.2 Auffällige Personen dürfen vom Sicherheitspersonal – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin untersucht werden, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der durchsuchten Personen berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen. Verweigert die*der Besucher*in die Durchsuchung, so hat der Ordnungsdienst das Recht, dieser*m Besucher*in den Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu verwehren.
- 6.3 Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, werden vom Sicherheits- und Ordnungsdienst zurückgewiesen und am Betreten des Veranstaltungsgeländes gehindert.
- 6.4 Die*Der Veranstalter*in ist verpflichtet, die Teilnahme von schutzbedürftigen Personen (Seh-, Geh-, Hörbeeinträchtigt) zu eruieren und der Veranstaltungsstätte die zugeteilten Sitzplätze mitzuteilen. In der Aufplanung ist eine entsprechende Platzierung zu kennzeichnen.

7. Verhalten im Veranstaltungsgelände

- 7.1 Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- 7.2 Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben den Anordnungen der*des Veranstalters*in, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, und des Rettungsdienstes sowie Anweisungen mittels Durchsagen Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt oder gegen andere Regeln der Veranstaltungsordnung verstößt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst oder der Polizei aus dem Veranstaltungsgelände verwiesen werden.
- 7.3 Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher*innen verpflichtet, auf Anweisung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Bereiche als jene, in denen sich die*der Besucher*in gerade aufhält, einzunehmen (in Evakuierungssituationen).
- 7.4 Alle Ein- und Ausgänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Es können weitere erforderliche Aufforderungen und Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei ist Folge zu leisten.

- 7.5 Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den auf dem Veranstaltungsgelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen.
- 7.6 Rauchen/Generelles Rauchverbot: Das Rauchen ist ausnahmslos in den vom Vermieter eingerichteten, gekennzeichneten Raucherbereichen gestattet. Reste von Zigaretten und Asche sind in die bereitgestellten Aschenschalen zu geben.

8. Ton und Bildaufnahmen

- 8.1 Jede Person, die das Veranstaltungsgelände betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und / oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann.
- 8.2 Sollte jemand der Anfertigung von Aufnahmen nicht zustimmen, muss diese Person im Vorhinein und schriftlich die Brandboxx Salzburg bzw. die*den Veranstalter*in in Kenntnis setzen.
- 8.3 Die Brandboxx Salzburg hält sich das Recht vor, das gesamte Veranstaltungsgelände oder Teilbereiche daraus durch ein Videosystem zu überwachen und aufzuzeichnen.
- 8.4 Bei Verdacht einer kommerziellen Verwendung von Bild- und / oder Tonaufzeichnungen während der Veranstaltung muss die*der Besucher*in das aufgenommene Material vernichten oder an die*den Veranstalter*in auf Verlangen übergeben und etwaiges verwendetes Equipment aus dem Veranstaltungsgelände entfernen. Personen, die sich weigern, Material zu vernichten oder zu übergeben oder ihr Equipment außerhalb des Geländes zu verstauen, werden gänzlich des Veranstaltungsgeländes verwiesen, außerdem werden gegen diese Personen rechtliche Schritte eingeleitet.

9. Reinigung

Die Veranstaltungsstätte ist in dem Zustand wie vor der Veranstaltung, zu übergeben. Hierfür muss die*der Veranstalter*in den Räumlichkeiten angepasst, die Endreinigung bestellen. Allfällig erforderliche über die Endreinigung hinausgehende Sonderleistungen (Entfernung von Kleberückständen durch Anbringung von Dekoration, Reinigung Parkplatz etc.) sowie Müllentsorgungskosten gehen zusätzlich zu Lasten der*s Veranstalter*in.

10. Verbote

Sofern nicht ausdrücklich durch die*den Veranstalter*in und der Brandboxx Salzburg genehmigt, ist es untersagt, folgende Gegenstände in das Veranstaltungsgelände zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen. Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Veranstaltung dem zuständigen Sicherheitsverantwortlichen.

- 10.1 Waffen jeglicher Art; Sachen und Gegenstände die als Waffen, Hieb-, Stoß-, Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können – insbesondere auch Schirme, Helme und andere sperrige Utensilien;
- 10.2 Pfeffersprays und Tränensprays dürfen nicht auf das Festgelände mitgenommen werden
- 10.3 Flaschen, Krüge oder Dosen jeder Art sowie sonstige Gegenstände, die aus PET (ausgenommen ist eine PET-Flasche bis 0,5 Liter), Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind sowie mehr als eine Tetra-Packung über 0,5 Liter pro Person;
- 10.4 Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände;
- 10.5 alkoholische Getränke aller Art, Drogen und Stimulanzien;
- 10.6 das Rauchen ist in allen Räumen wie den Zelten untersagt und nur in entsprechend gekennzeichneten Außenbereichen gestattet.
- 10.7 rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial;
- 10.8 Fahnen- oder Transparentstangen jeder Art
- 10.9 Tiere, ausgenommen Blinden- und / oder Partnerhunde) dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der*s Vermieter*in mitgebracht werden. Diese Zustimmung kann der Vermieter*in jederzeit widerrufen. Der*Die tierhaltende Mieter*in oder Besucher*in haftet unbeschränkt für alle, durch die Tierhaltung entstehenden Schäden;
- 10.10 jegliche werbenden, kommerziellen, politischen oder religiösen Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter und Ähnliches sowie promotionelle und kommerzielle Objekte und Materialien aller Art;
- 10.11 Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende oder sonst gefährliche Substanzen, oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündlich sind – Ausnahme: handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- 10.12 sperrige Gegenstände wie Hocker, (Klapp-) Stühle, große Taschen, große Rucksäcke, Camelbacks (Trinkrucksäcke), Reisekoffer, Sporttaschen dürfen nicht in die Veranstaltungsräume mitgenommen werden;
- 10.13 größere Mengen von Papir und / oder Papierrollen;
- 10.14 mechanisch betriebene Lärminstrumente wie z.B. Megaphone, Gasdruckfanfaren
- 10.15 Laser-Pointer;
- 10.16 Fotokameras, außer „Pocket-Kameras und handelsübliche Smartphones mit Fotofunktion“, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte;
- 10.17 Fahrräder, Skateboards, Snakeboards, Inline-Skates, Scooter, Kickboards, Segways und ähnliche Gefährte dürfen andere Objekte, die die Sicherheit und / oder das Ansehen einzelner Künstler, der Veranstaltung oder die*der Veranstalter*in beeinträchtigen könnten.
- 10.18 das Stehen auf den Biertischen in den Festzelten und Almen ist strengstens verboten.

Sofern nicht ausdrücklich durch die*den Veranstalter*in und der Brandboxx Salzburg genehmigt, ist es allen Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, untersagt:

- 10.19 Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen, sowie andere promotionelle oder kommerzielle Aktivitäten ohne vorherige schriftliche Genehmigung (Brief, E-Mail) durch die*den Veranstalter*in durchzuführen;
- 10.20 mit Gegenständen aller Art zu werfen, oder Flüssigkeit aller Art zu verschütten, insbesondere wenn dies in Richtung anderer Personen erfolgt;

- 10.21 Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
- 10.22 politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale oder Parolen und Embleme zu äußern oder zu verbreiten;
- 10.23 sich in einer Art und Weise zu benehmen, die andere als provokativ, bedrohlich, diskriminierend oder beleidigend interpretieren könnten;
- 10.24 eine bedrohliche Situation für das Leben oder die Sicherheit von einem selbst oder von anderen herbeizuführen, oder eine andere Person in irgendeiner Weise zu gefährden;
- 10.25 zu irgendeinem Zeitpunkt Personenschaden oder Sachschaden zu verursachen;
- 10.26 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Sessel, Bänke, Tische, Mauern, Umzäunung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer, Dekorationen oder ähnliches zu besteigen, erklettern oder zu übersteigen;
- 10.27 Bereiche (z.B. Funktionsräume, VIP- und Medienbereiche usw.), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind, bzw. deren Zutrittsberechtigung nicht für diese Bereiche gilt, zu betreten;
- 10.28 Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege einzuengen, zu blockieren oder zu beeinträchtigen;
- 10.29 bauliche Anlagen, Einrichtungen, Zäune oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- 10.30 außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Veranstaltungsgelände durch das Wegwerfen von Gegenständen – Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen usw. – zu verunreinigen;
- 10.31 Alkohol in übermäßigen Mengen zu konsumieren;
- 10.32 in mit einem Rauchverbot gekennzeichneten Bereichen zu rauchen.

11. Jede Zuwiderhandlung im Sinne dieser Haus- und Platzordnung wird wie folgt geahndet:

- 11.1 Die*Der Besucher*in wird des Veranstaltungsgeländes verwiesen;
- 11.2 Die*der Veranstalter erteilt der*dem Besucher*in für die Dauer der Veranstaltung (nach Ermessen auch über mehrere Veranstaltungstage) ein Platzverbot;
- 11.3 die Rechte des Inhabers des Hausrechts – insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleiben unberührt;

12. . Haftung

- 12.1 Es gelten die gesetzlichen österreichischen Haftungsregeln. Die*der Veranstalter*in haftet für die Sicherheit bei der Veranstaltung, sowie dafür, dass die behördlich zugelassene Anzahl an Personen eingehalten wird. Die*der Veranstalter*in haftet auch für sämtliche, wie auch immer geartete und namenhabende Schäden, welche durch Nichteinhaltung von Verwaltungsvorschriften entstehen, sowie für sämtliche sonstige strafrechtliche und zivilrechtliche Schäden. Der*Die Veranstalter*in haftet für sämtliche am Objekt und deren Einrichtung verursachten Schäden gegenüber dem Vermieter, die während der Veranstaltung und während der Auf- und Abbauzeit durch den Veranstalter bzw. vom Veranstalter beschäftigte Personen und in weiterer Folge von den Gästen des Veranstalters entstehen. Die Brandboxx Salzburg übernimmt keinerlei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle und sonstige Schäden jeglicher Art, die Benutzer*innen oder

Besucher*innen der Veranstaltungsräume betreffen. Die Betriebsgesellschaft haftet nicht, wenn der*dem Vertragspartner*in, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besucher*innen oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände abhandenkommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sach- und Personenversicherungen (z.B. Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind von der*dem Vertragspartner*in auf ihre*seine Kosten selbst abzuschließen. Die*der Veranstalter*in trägt Sorge dafür, dass Besucher*innen und andere sich innerhalb seines Einflussbereiches in der Veranstaltungsstätte aufhaltende Personen, welche sich nachhaltig diesen Bestimmungen schuldhaft und rechtswidrig widersetzen, vom (weiteren) Besuch der Veranstaltungsstätte ausgeschlossen werden. Die*der Veranstalter*in weist den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nach, die auch bei leichter Fahrlässigkeit gilt und insbesondere eine Subunternehmer- und Gehilfenhaftung enthält sowie die Haftung für von Teilnehmer*innen der Veranstaltung verursachte Schäden. Die Brandbox Salzburg GmbH als Vermieter ist vollkommen schad- und klaglos.

ANHANG

13. MUSTERGEFAHRENLISTE

Durch Menschen verursachte Gefahren:

14. Aktionismus
15. Amoklauf
16. Auffinden sprengstoffverdächtiger Gegenstände
17. Bombendrohung/Bombenanschlag
18. Diebstahl/Einbruch
19. Drohnen und Flugkörper
20. Drohungen
21. Geiselnahme
22. Massen in Bewegung – Druck auf Besucher
23. Mitnahme von verbotenen Gegenständen
24. Panik/Massenpanik
25. Raub
26. Raufhandel und Massenschlägerei
27. Sabotage
28. Terroranschlag
29. Übergriffe auf weibliche Besucherinnen durch männliche Tätergruppen
30. Unkontrolliertes Abströmen der Besucher
31. Unkontrolliertes Zuströmen der Besucher
32. Vandalismus
33. Durch äußere Einflüsse verursachte Gefahren:

Technische Gefahren

34. Blackout/technischer Ausfall der Infrastruktur
35. Brand
36. Engpass (Material, Wasser, Strom, Personal)
37. Explosion
38. Infrastrukturschäden
39. Umfallen/herabfallende Teile von Bauelementen
40. Bautechnische Mängel

Unfälle/Unglücksfälle

41. Medizinischer Notfall
42. Vergiftungen (Legionellen, Salmonellen im
43. Gastrobereich)
44. Pandemie
45. Ausfall der Kernfunktionen (Sicherheitstechnik, IT...) /Kernmitarbeiter

Veranstaltungsspezifische Gefahren

46. Engstellen am Gelände oder im Gebäude

47. Verstellte Fluchtwege oder
48. verstellte/versperrte Notausgänge
49. Zu hohe Brandlasten
50. Offenes Feuer und Licht
51. Zu wenig Beleuchtung
52. Überfüllung von Bereichen oder der gesamten
53. Veranstaltungsfläche
54. zu geringe Anzahl an Sicherheitsmitarbeitern
55. Stolperstellen
56. Gefährliche Gegenstände (spitz oder scharf)
57. Stromausfall

Naturkatastrophen

58. Erdbeben
59. Starkregen
60. Gewitter
61. Hagel
62. Sturm
63. Eisregen/Blitzeis